

In der Parteigerichtssache

E

g e g e n

CDU-Kreisverband W

wegen Anfechtung der Wahlen zum Kreisvorstand hat das Bundesparteigericht der CDU am 14.04.1975
in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring MdL

Landrat a.D.

Heinz Wolf

Staatssekretär a.D.

Karl Gumbel

Stadtkämmerer

Dr. Wolfram Kessler

-als Beisitzer-

beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht der CDU wird eingestellt.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht der CDU ist gebührenfrei.
Ihre außergerichtlichen Kosten und Auslagen haben Herr E. und der
CDU-Kreisverband W. jeweils selbst zu tragen.

Gründe

Der Vorstand des CDU-Kreisverbandes W hatte im September 1972 beschlossen, zurückzutreten und alsbald eine Neuwahl durch die Hauptversammlung des CDU-Kreisverbandes W durchführen zu lassen. Diese Hauptversammlung fand am 12.10.1972 statt. Mit Schreiben vom 18.10.1972 an den neugewählten Kreisvorstand hat Herr E dessen Wahl angefochten. Nachdem das Anfechtungsschreiben zuständigkeitshalber an das Landesparteigericht O weitergeleitet worden war, hat das CDU-Landesparteigericht aufgrund seiner Sitzung vom 25.04.1973 beschlossen, den Antrag von Herrn E auf Nichtigerklärung der Wahl des gesamten Kreisvorstandes in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 12.10.1972 als unbegründet zurückzuweisen. Für Herrn E hat Herr Rechtsanwalt Dr. O gegen die ihm am 30.05.1973 zugestellte Entscheidung des CDU-Landesparteigerichts vom 25.04.1973 Beschwerde durch Schriftsatz vom 27.06.1973 - bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangen am 28.06.1973 - eingelegt; dabei hat er beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und der Wahlanfechtung des Antragstellers vom 18.10.1972 stattzugeben.

Für den CDU-Kreisverband W hat Herr Rechtsanwalt von T mit Schriftsatz vom 23.07.1973 - eingegangen bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU am 26.07.1973 - beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Nachdem zwischen den Verfahrensbeteiligten mehrere Schriftsätze gewechselt wurden, erklärte der CDU-Kreisverband W durch Schriftsatz des Herrn Rechtsanwaltes von T vom 06.12.1974 - bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangen am 10.12.1974 - das Parteigerichtsverfahren in der Hauptsache für erledigt, weil der CDU-Kreisverband am 26.11.1974 einen neuen Vorstand gewählt habe, so daß damit die Anfechtung der Vorstandswahl aus dem Jahre 1972 erledigt sei; er hat beantragt, Herrn E die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht der CDU war daher einzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Absätze 1 und 2 PGO. Danach ist es rechtlich nicht möglich, einem Verfahrensbeteiligten die Erstattung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen eines anderen Verfahrensbeteiligten aufzuerlegen. Das Bundesparteigericht der CDU sah auch keine Möglichkeit, nach billigem Ermessen der Parteikasse der Bundespartei die völlige oder teilweise Erstattung der Auslagen aufzuerlegen.